Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis Immissionsschutzbehörde Ludwigstraße 3-5 55469 Simmern

Az.: 34.4/620 - 08/20

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für 2 Windenergieanlagen in den Gemarkungen Hasselbach und Bell - Hundheim.

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 und 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImschG (9. BImSchV) der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis, Untere Immissionsschutzbehörde zum Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen in den Gemarkungen Hasselbach und Bell – Hundheim.

Die Firma Höhenwind-Park GmbH, Kampfortstraße 15, 56068 Koblenz hat am 13.11.2020 bei der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA Hasselbach) auf den Flurstücken Flur 1, Parzelle 78/2 in der Gemarkung Hasselbach und Flur 1 Parzelle 3/24 in der Gemarkung Hundheim, Verbandsgemeinde Kastellaun, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von 1 Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 149 m sowie einem Rotordurchmesser von 138,25 m, 218,13 m über Geländeoberkante (GOK) Gesamthöhe und einer Nennleistung von 4,2 MW und 1 Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 131 m sowie einem Rotordurchmesser von 138,25 m, 199,20 m über Geländeoberkante (GOK) Gesamthöhe und einer Nennleistung von 4,2 MW.

Das Vorhabengebiet liegt innerhalb eines Sondergebietes Windenergie des rechtskräftigen Teilflächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Kastellaun. Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach §§ 4, 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in Verbindung mit Nr. 1.6.2, Verfahrensart V des Anhangs 1 zur vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV).

Der Antragsteller hat nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis hält das Entfallen einer gesonderten Prüfung auch für zweckmäßig. Für das Vorhaben besteht daher eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, sodass gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. c der 4. BlmSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach §10 BlmSchG zu entscheiden ist. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Für das Verfahren und die Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung gemäß dem oben genannten Antrag ist nach § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) in der derzeit geltenden Fassung die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis als Untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

Für die genannten Rechtsgrundlagen ist der Wortlaut der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

Das geplante Vorhaben sowie der Antrag der Höhenwind-Park GmbH werden hiermit gemäß §§ 8 ff. der 9. BImSchV i.V.m. § 10 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BlmSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören neben dem **UVP-Bericht vom Mai 2021 insbesondere:** 

## Antragsunterlagen, unterteilt nach Kapiteln:

- 0. Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Kurzbeschreibung, Erklärung zur Offenlage.
- 01. Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach BImSchG, Herstell- und Rohbaukosten ENERCON.
- 02. Verzeichnis der Unterlagen.
- 03. Anlagedaten, Allgemeine Beschreibung der Windenergieanlage, Anlagensicherheit.
- 04. Gehandhabte Stoffe, Angaben zu wassergefährdenden Stoffen, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Sicherheitsdatenblätter.
- 05. Betriebsablauf/ Einleiterdaten.
- 06. Verzeichnis der Emissionsquellen.
- 07. Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate, Schallgutachten (Büro Kuntzsch) vom 29.10.2020, Herstellerbescheinigung Schallprognose CHT, Anlage A und B mit Lageplan, Leistungsspezifikation.
- 08. Störfall-VO: Angaben zum Betriebsbereich.
- 09. Angaben zu den Abfällen, Abwasserentsorgung, Angaben zum Abfall.
- 10. Angaben zum Arbeitsschutz, Allgemeine Angaben Arbeitsschutz.
- 11. Angaben zum Brandschutz, Allgemeine Beschreibung Brandschutzkonzept, Generisches Brandschutzkonzept, Brandschutzgutachten (Büro Tegtmeier) vom 30.07.2021.
- 12. Naturschutz und Landschaftspflege: Inhaltsverzeichnis Kap. 12 Landschaftspflege, Naturschutz und Landschaft,
- UVP-Bericht mit integriertem Landespflegerischem Begleitplan, Büro Stadt-Land-Plus vom Mai 2021.
- Plan Biotop und Nutzungstypen, Büro Stadt-Land-Plus vom April 2021
- Konflikt- und Maßnahmenplan, Büro Stadt-Land-Plus vom April 2021
- Natura 2000 Vorprüfung, Büro Stadt-Land-Plus vom Mai 2021.
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Büro Stadt-Land-Plus vom Mai 2021.
- Faunistisches Gutachten Fledermäuse, Büro Dr. Mückschel, letzte Aktualisierung 27.09.2020.
- Technische Beschreibung ENERCON WEA Fledermausschutz, Stand 23.06.2020.
- Faunistisches Gutachten Brutvogelerfassung, Büro Dr. Mückschel, letzte Aktualisierung 15.09.2020.
- Faunistisches Gutachten Raumnutzungsanalyse Schwarzstorch, Büro Dr. Mückschel, Stand 15.09.2020.
- Faunistisches Gutachten Wildkatze, Hirschkäfer und Reptilien, Büro Dr. Mückschel, Stand 07.10.2020.
- 13. Bauunterlagen: Inhaltsverzeichnis Kap. 13 Bauunterlagen, Antrag auf Baugenehmigung, Bauvorlageberechtigung, Eigentümerverzeichnis, Übersichtszeichnung der WEA, Abstandsflächenberechnung, Verpflichtungserklärung Rückbau, Kipphöhenberechnung, Standortkoordinaten, Unterlagen zur Beantragung der Sondernutzungserlaubnis.
- 14. Pläne und Karten (Detail-, Übersichts-, Lageplan, TK, Flurkarte).
- 15. Anlage Forstrecht. Rodungsantrag, Plan Maßnahmen und Konflikte, Rodungstabelle
- 16. Anlagen: Anlage 1: Ansprechpersonen.
- 17. Abstände

Schleppkurven WP Hasselbach.

## Zum Zeitpunkt 13.12.2021 vorliegende Stellungnahmen aus dem Verfahren:

- Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis
- SG 34.1 Untere Bauaufsichtsbehörde vom 22.11.2021
- SG 34.1 Brandschutzdienststelle vom 22.11.2021
- SG 34.5 Untere Naturschutzbehörde vom 05.12.2021
- SG 34.6 Untere Wasserbehörde vom 02.03.2021
- SG 21.2 Untere Landesplanungsbehörde vom 30.11.2020
- SGD-Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht vom 02.12.2020
- Landesbetrieb Mobilität Fachgruppe Luftverkehr vom 08.12.2020

Aus Gründen des Infektionsschutzes wird auf Grundlage des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) von dessen Erleichterungen Gebrauch gemacht, wonach insbesondere die Auslegung

durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden kann, vgl. § 3 Abs. 1 PlanSiG. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die vorgenannten Unterlagen werden in der Zeit vom **20.12.21 bis 24.01.22** auf der Internetseite der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und können dort unter https://www.kreis-sim.de/Aktuelles/Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen Offenlegung des Antrags und der Unterlagen/Errichtung einer Windenergieanlage in Laudert abgerufen werden.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die vorgenannten Unterlagen werden als zusätzliches Informationsangebot in diesem Zeitraum bei den nachfolgenden Stellen während der genannten Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt:

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis Untere Immissionsschutzbehörde

Ansprechpartner: Herr Külzer, Zimmer 2.21

Ludwigstraße 3 - 5 55469 Simmern Telefon: 06761/82 651 Öffnungszeiten:

- Montag, Dienstag und Mittwoch: 8:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr

- Donnerstag: 8:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

- Freitag: 8:00 - 12:00 Uhr

und nach Vereinbarung

sowie

Verbandsgemeindeverwaltung Kastellaun

Fachbereich 3, Zimmer 32 Ansprechpartner: Frau Werner,

Kirchstraße 1 56288 Kastellaun Telefon: 06762/403-33

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 08:30 Uhr bis 12:15 Uhr

Donnerstag:

14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Sie können dort nach Maßgabe des § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) unter Einhaltung der nachfolgend genannten Infektionsschutzmaßnahmen eingesehen werden:

Aufgrund der Covid-19-Pandemie kann die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter den o. g. Rufnummern erfolgen. Dabei sind die jeweiligen örtlichen Infektionsschutzmaßnahmen zu erfragen und bei der Einsichtnahme unbedingt zu beachten.

In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag auch eine Übersendung der Unterlagen erfolgen (§ 3 Abs. 2 PlanSiG).

Dieser Bekanntmachungstext, der UVP-Bericht und die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind während des genannten Auslegungszeitraums über das länderübergreifende UVP-Portal unter https://www.uvp-verbund.de verfügbar. Maßgeblich ist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 4 der 9. BImSchV der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch im Internet auf der der Homepage der Kreisverwaltung der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis https://www.kreis-sim.de/Aktuelles/Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen Offenlegung des Antrags und der Unterlagen/Errichtung einer Windenergieanlage in Laudert zur Verfügung gestellt.

Weitere Informationen (z. B. Stellungnahmen der Fachbehörden), die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und der Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 9. BlmSchV **ab dem ersten Tag der öffentlichen Auslegung am 20.12.21 bis zum Ablauf des 21.02.2022** schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen oder elektronisch (michael.kuelzer@rheinhunsrueck.de) erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BlmSchG alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, sowie Einwendungen mit fehlender oder unleserlichen Namen oder Adressangaben, werden nicht berücksichtigt.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBI. I S. 1001), zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 08. Dezember 2017, BGBI. I S. 3882 sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde auf Grund einer Ermessensentscheidung nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtern. Der Erörterungstermin der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, wird auf **Donnerstag, den 17.03.2022, 15:00 Uhr im Gemeindehaus Hasselbach**, festgesetzt.

Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zum Antrag auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Im Einzelfall, insb. aufgrund der derzeitigen Situation der Covid-19-Pandemie, kann nach § 18 Abs. 1 der 9. BlmSchV aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden oder es können Beschränkungen für den Zugang der Öffentlichkeit ausgesprochen werden.

Gemäß § 5 Abs. 4 und 5 PlanSiG kann der Erörterungstermin auch als Online-Konsultation oder bei Zustimmung aller Beteiligten auch im Rahmen einer Videokonferenz durchgeführt werden. Der eingetretene Ausschluss von Einwendungen bleibt hiervon unberührt. Soll von den vorgenannten Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden, ergeht eine gesonderte Benachrichtigung an die Beteiligten. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Der Erörterungstermin kann nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 Ziffer 4 der 9. BImSchV i. V. m. § 5 Abs.1 PlanSiG abgesagt werden, wenn dieser aufgrund einer nur geringen Anzahl an Einwendungen außer Verhältnis zum gesundheitlichen Risiko aufgrund der Covid-19-Pandemie stehen würde.

Erörtert wird das Vorhaben mit dem Antragssteller, den beteiligten Behörden und den Personen, die formund fristgerecht Einwendungen erhoben haben.

Sofern aufgrund der Ermessensentscheidung der Behörde ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wird dies an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Dies gilt auch, sofern der Erörterungstermin als Online-Konsultation oder Video-Konferenz stattfindet.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BlmSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Simmern, 06.12.2021 Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis

Immissionsschutzbehörde